

mehro ganz fertig seyn wird) zu bezahlen / und im Fall daß einige Streitigkeiten desfalls unter uns sich eräugnen solten / wollen wir uns den Ausspruch zweyer geschwornen Baumeister dieser Stadt beyderseits unterwerffen. Urkundlich seynd dieser Contracten zwey gleichlautende verfertigt / und von beyden Theilen einhändig unterschrieben / auch jeden ein Exemplar zugestellet worden. Datum ut supra, &c.

II.

Allerhand bey Fallimenten vorfallende Scripturen.

I. Ein ausgetretener Kauffmann suchet bey seinen Creditoribus Salvum Conductum.

Edele / Wohl- Ehrenveste / Groß-Achtbahre /
Insonders Großgünstige / Hochzuehrende
Herren!

WAnn zu meinen höchsten Leidwesen mich vor einigen Tagen die höchste Noth gedrungen mich vor meine Person aus der Stadt zu begeben / und so lang anderwärts aufzuhalten / bis ich mit meinen Herren Creditoribus zu einen güttlichen Accord gekommen / nun aber alle meine Schrifften / nebenst meinen hinterlassenen Effecten, noch auf meinen Contoir und in meinen Haus / obwol gerichtlich versiegelt / verhanden / aus welchen ich meinen Herren Creditoribus meine bis anhero gehabte Unglücks-Fälle / zu erweisen / und welcher gestalt / auch wie weit ich sie contentiren könnte / darzu thun entschlossen bin.

Als

Als gelanget an meine Hochgeehrte Herren mein demüthiges Bitten und Flehen / mir ein frey und sicher Geleit auf vier Wochen lang zu concediren / daß ich in solcher Zeit geruhig in meinen Haus und Contoir meine Sachen in Ordnung bringen / und nach deren Beschaffenheit einen gewissen Vergleich offeriren / im Fall aber / daß solcher nicht belieblich seyn solte / frey wieder abreisen könnte / wie ich nun solches von dero Gungsten zu erlangen verhoffe: Als erwarte ich auch / daß die Einwilligende mir desfalls schriftlich hier unterzeichnete Versicherung / unter ihrer eigenen Hand und Pitschafftertheilen / zc.

II. Ein anders.

Eble / Wohl Ehrenveste / zc.

Wie sehr ich mich auch zeitwährend meiner zwanzig jährigen Handlung bemühet / mein Leben / Thun und Wandel / also zu führen / daß ich meinen Mit-Bürgern und Neben-Menschen jederzeit gleich und recht thun möchte / so haben mich doch in wenig Jahren her vielerley Unglücks-Fälle / so wol zu Wasser und Land / mit See-Schaden / Banqverotten und andern dergleichen / dermassen mitgenommen / daß ich endlich mit den Bezahlen meiner Creditoren selber nicht einhalten / sondern vor einigen Tagen austreten / und mich in einen Ort der Sicherheit begeben müssen / damit ich den harten und ungestümen Mahnen entgehen / und größern Schimpff und Schaden von mir abwenden möchte.

Wann aber meine Sachen noch also beschaffen / daß meine Herren Creditores noch einigermaßen zu den Jhriigen wieder gelangen können / welches ich auch

auch / wann
Wochen a
hoffe.

Als ge
dienstliche
Terminu
denniß in d
cediren / un
gemäßig ge
hore /
Meines

Wann nu
Geleit
stalt:

Ich
gen
seiner Han
mich und a
dencke / all
ihm dann
Forderung
Einn / den
Ich C
Juch
zubringe.

Wann n
ductur

auch / wann mir Zeit gegönnet wird / innerhalb 4. Wochen aus meinen Büchern zu deduciren verhoffe.

Als gelanget an meine hochgeehrte Herren mein dienstliches Bitten und Flehen / mir einen solchen Terminum und freyes sicheres Geleit (ohne Hinderniß in dieser Zeit ab und zu zureisen) gütigst zu concediren / und desfalls zu meiner Versicherung sich eigenhändig zu unterschreiben / der ich inzwischen verharre /

Meines Hochzuehrenden Herren /
Dienstwilligster /

N. N.

Wann nun die Creditores in dieses gesuchte sichere Geleite einwilligen / so schreiben sie folgender gestalt:

III.

Ich Titius bin zu frieden / daß N. N. meinentwegen die begehrte 4. Wochen / zu Untersuchung seiner Handels Scripturen / und welcher gestalt er mich und andere seine Creditores zu contentiren gedencke / allhier frey und ungehindert zubringe / wie ich ihm dann solches meinentwegen concedire / und meiner Forderung wegen keine Molestiam zu machen gelobe. Edln / den 6. April. 1700.

Ich Cajus bin auch zu frieden / daß N. N. die gesuchte 4. Wochen lang frey und ungehindert hier zubringe. Edln den 6. April 1700.

Wann nun solcher gestalt ein Fallit Salvum Conductum erhalten / welchen er auch zum Ueberfluß
von

von seiner Stadt Obrigkeit sich kan confirmiren lassen / und zu Erhaltung seines Petiti seiner Creditoren schriftliche Einwilligung mit beylegen / so übergibt er / nach fleißiger Übersetzung seiner Schriften und gemachten Überschlag / ob er zu voll / oder nur ein gewisses pro Cent seinen Creditoribus bezahlen könne / ihnen folgendes Memorial:

IV.

Edle / Wohl-Ehrenveste.

Wann ich in der Zeit des mir accordirten sichern Geleits befunden / daß ich in allen 40480. \mathcal{D} . 13. β . schuldig bin;

Als Herrn A \mathcal{D} . 8153. 7. β .

B. 5782. 6. 4 \mathcal{S} .

C. 6103. 2.

D. 7581. 7.

E. 3299. 4.

F. 3103. 5. 4.

G. 2656. 14.

H. 1984. 9. 4.

I. 815. 12.

K. 554. 1.

L. 292. 3.

M 154. 6.

Sum. \mathcal{D} . 40480. 13. β .

Hierzu aber / welches ich mit meinen körperlichen End bezeugen kan / (wann ich gleich alle meine Effecten, bewegliche und unbewegliche / baare Gelder / Waaren und ausstehende gute und zweiffelhafte Schulden / zusammen rechte / mehr nicht als 30360. \mathcal{D} . 9. β . 9. \mathcal{S} . habe / welches / wann gleich alles baar Geld

Geld wäre
meiner Sch
unter gute u
liegende
machen Ca
nohedür ff
überbleiben
Creditoribus

von jezt
6. Monat bez
behalte / und
Obt heut
schüren / un
Handlung
thun könne
Freundscha
woltz.

Ist es
chen Herre
mir Mitleid
Hof wolten
nen lassen / so
unterzeichne
über die an
seiner an
Edeln / den

Wann nur
pflegen

Ich Ti
I mit die
inden / jed

übrigen auf zwey Terminen zu bezahlenden 7 Versteherung gegeben werde. Eöln/den 6. Maji 1700.

Ich Sempronius accordire ein gleiches auf obbes meldter Condition. Eöln/den 6. Maji 1700.

Oder sie könnten auch einen solchen formlichen Accord mit denselben aufrichten / und durch einen Notarium auf der Gerichts-Stuben protocolliren lassen:

Zu wissen / demnach Herr N. N. durch unterschiedliche Unglücks-Fälle in Miß-Credit und solchen berrübten Zustand gerathen / daß er seine Herrn Creditores und Gläubiger vor dismahl nicht contentiren und befriedigen können / sondern bey demselben um Gedult / Zeit und vier jährige Frist ansuchen müssen / und aber dieselbe / ob sie zwar befugt gewesen / schärffere Mittel wider ihm zu gebrauchen / sie doch seiner vornehmen Freundschaft zum Respekt, und auf sein vorhergehendes Bitten und Anhalten / gültlichen Vergleich einzugehen bewegen lassen / und das gute Vertrauen zu ihm geschöpffet / er werde sie innerhalb begehrtter 4. jähriger Frist / in 8. Terminen auf N. Marckt künfftigen Jahrs mit dem ersten Achtheil den Anfang zu machen / und N. Marckt selbiges Jahrs / und also ferner jährlich zu continuiren / ehrlich zahlen / daß hierauf in solcher Confidantz und Zuversicht aus mitleidenden Gemüht und Herken / sich die Herrn Gläubiger endlich behandeln lassen / und heute Dato nachfolgenden Accord und Vergleich getroffen / allerdings beliebt und vollenzogen haben / nemlich: es versprechen die Herren Gläubiger ihme

N.

N. das Cap
welches er
zahlen verfe
sen / hing
dung aller
1000. N.
Brau / (un
schuldig un
biger behag
nigen Abgan
richten / un
er dann aus
unter seinen
den sie hier
die hier und
se; außsich
handele
eintreibet /
Creditores
wann und
ster und Bil
sen) und N.
seyn / ander
gen Schul
oder befind
nicht das ge
erklagen
wenden /
Augen geh
einzigem b
oll; Solt
nicht zu hoff
oben gef

N. das Capital, so viel er einen jeden schuldig / und welches er innerhalb 4. Jahr auf 8. Termine zu bezahlen verspricht / ohne einigen Zins gutwillig zu lassen / hingegen will und soll Herr N. N. bey Verpfändung aller seiner Haab und Güter / ausgenommen 1000. Rthlr. Ehe-Gelder / welche seine jetzige Ehe-Frau / (und ein mehrers nicht) ihm zugebracht hat / schuldig und verpflichtet seyn / einen jeden seiner Gläubiger besagtes Capital innerhalb vier Jahren ohne einigen Abgang / auf obbenannte 8. Termine zu entrichten / und damit unfehlbar innezuhalten / wie er dann auch soll und will geschehen lassen / daß einer unter seinen Hrn. Creditoribus oder jemand anders / den sie hierzu verordnen werden / mit ab und zugehe / die hier und anderswo verhandene Waaren / verkaufe; ausstehende / ein- und ausländische Schulden behandle / dieselbe äusersten Fleiße nach mahne und eintreibe / zu welchem Ende er N. N. als dem die Hrn. Creditores solcher Gestalt adjungiret / allemahl wann und so oft er es begehret / seine Bücher / Register und Bilanzen vorzulegen / solche übersehen zu lassen / und Rede und Antwort davon zu geben / schuldig seyn / anbey alle ausstehende Schulden und Gegen-Schulden / wie auch alle Waaren / sie stehen oder befinden sich / wo sie wollen / treulich offenbahren / nicht das geringste verschweigen / vertauschen und unterschlagen / oder einem und dem andern heimlich zuwenden / sondern aufrichtig und ehrbahrlich unter Augen gehen / keine Intriguen dabey spielen / noch einzigen bösen List und Vortheils sich gebrauchen soll; Solte er auch (so doch nechst göttlicher Hülffe nicht zu hoffen /) einen und andern Termin, wie solches oben gesetzt und specificiret / nicht richtig halten /

ten / oder sonst diesen Accord in einzigen Puncten zu wider handien / so sollen also dann in Continenti alle Terminen verfallen / und die Herrn Creditores alsobald ihre gantze Summam an Capitalien, Interessen und Unkosten ohne Nachlaß auf einmahl zu fordern befugt / und sich / so ferne nicht alsobald gültliche baare Bezahlung und Abstattung erfolget / an seine Person und bereitste Haab und Güter / als welche ihnen zu dem Ende / cum clausula constituti possessorii, hiemit zum ausdrücklichsten Unterpand verschrieben werden und verschrieben bleiben sollen / als ihr proper Gut / alsobald zu halten / sich daraus bezahlet zu machen und zu erholen / berechtiget seyn / und soll ihn hiewieder nicht schützen einige Indult-Begnadigung Anstands, Brief, Moratorium, Quinquenell, Commission, Revision, oder andere Aufsehaltung und Frist / sie haben auch Nahmen wie sie wollen / sie rühren her von Räksern / Königen / Churfürsten / Herrn / Grafen / Obrigkeiten oder Herrschafften / sondern er will sich derowegen allerdings wissentlich und wohlbedächtlich hiemit begeben / wie auch allen und jeden Sächsischen / Bürgerlichen oder andern Fristen und Exceptionibus, so wol in genere als in specie renunciiret / und diesen Accord treulich und fleißig in allen Puncten und Clauseln nachzukommen / an Eydes Statt / und bey dem Worte der ewigen Wahrheit / angelobet und zugesaget haben; es bedingen ihnen aber / die hernach unterzeichnete / daß / so über Verhoffen sich der größte Theil seiner Creditorum zu diesen Accord nicht verstehen / und also diese so sich hierinnen eingelassen / gefährdet und hindangesetzet / jene aber vor ihnen bezahlet werden wolten oder müsten / daß sie alsdann / weil sie durch diese ihre Gutwillig

willigkeit ver
auch an die
anderweit
tens un
mahls ein
befugt sein
durch Arr
ret vor
dinge haben
Urthümlich

V. Andre
die ein

Es
meit
neulich me
wünscht /
cent. jeden
zellbar /
nal zu geben
wegen sein
mir nach
verbleibe /
Schill. 6.
14. 8. 6.
als nemlich
dieses / un
ohne einig
die Nahm
meiner ha
so gar beg

willigkeit verkürzet und in Schaden gesetzt würden / auch an diesen Accord nicht verbunden / sondern sich anderweit ihren besten Vermögen nach / ihres Rechts tens unverkürzet zu gebrauchen / und gleich / ob niemals einziger Accord getroffen worden / zu erholen befugt seyn sollen / auf welchen Fall sie dann ihnen ihre durch Arresta oder sonsten erlangte Rechte ungeschadet vorbehalten / und solennissime protestando bedinget haben wollen / alles treulich und ohne Gefährde. Urfundlich 2c.

V. Andre Form einer neuen Obligation, die ein solcher accordirender Kauffmann seinen Creditoribus geben könnte.

Sch Ends. Benannter bekenne hiemit / daß bey meinen mich leider betroffenen Unglück da ich nemlich meine Herren Creditores nicht wie ich wol gewünschet / zu voll bezahlen kan / sondern nur 50. procent. jeden vor seine Forderung / und zwar alsobald einztel baar / die übrigen $\frac{2}{3}$. aber von 6. Monat zu 6. Monat zu geben versprechen müssen; Ich auch Hn N. N. wegen seiner Forderung von 8153. R. 7. S. wegen der mir nachgelassenen Helffte nunmehr noch schuldig verbleibe / vier tausend sechs und siebenzig Marck / eilff Schill. 6. Pfen. wovon ich so gleich gelobe 1358. R. 14. S. 6. Q. baar / das übrige aber in 2. Terminen, als nemlich eine gleiche Summam, den 6. Novemb. dieses / und den Rest den 6. May künfftigen Jahres / ohne einigen Verzug / Ausrede oder Exception, wie die Nahmen haben mag oder soll / bey Verpfändung meiner haab und Güter / so viel hierzu vonnöhten / ja so gar bey Verlust der mir erzeugten Wohlthat / der

nachgelassenen 50. pro Cent zu bezahlen / also / daß im Fall ich mit Einhaltung der accordirten Terminen saumig seyn solte/wohlgedachter Herr N. N. befugt seyn soll / an denen mir nachgelassene 50. pro Cent nicht mehr gebunden zu seyn / sondern seine ganze Forderung von 8153. R. 7. S. von mir zu prästendiren. Ich gelobe auch / wann mir Gott dermahleins bessere Zeiten und neuen Segen geben solte / ihm seinen Nachlaß wieder nachzubringen / und so viel / als ich werde thun können. zu ersetzen. Urkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben / und mit meinen Pirschafft bekräftiget. Cöln / den 6. Maji 1700.

(L. S.)

N. N.

Wann er nun den ersten Termin baar bezahlt / so wird solches unter der Obligation folgendermassen abgeschrieben :

Auf obige Obligation habe ich den ersten Termin, nemlich 1358. R. 14. S. 6. S. empfangen. Cöln / den 6. Maji 1700.

N. N.

Was mehr vor sonderbahre Anmerkungen bey solchen Banqverrottirenden / und hernach accordirenden Kauffleuten zu haben / auch was vor der Obrigkeit desfalls geschehen müsse / ist allbereit bey anderer Gelegenheit rotirläufftig ausgeführet worden.

VI.

VI. Form
gebr

Ich
mann
ne men / erst
einen Oblig
stalt und al
nem damahle
N. N. entwe
dem verchieß
sonsten Nach
möchte / ich
es mir mit sei
pflichte mich
Güter darz
sen und Ver
ten üblichen
heiten / wie se
mögen / son
und zu mehrer
eigener Hand
deuchten Vi

VII. Supp
vor diesen
Creditores
tions, daß
petr

VI. Formular eines unter Kauffleuten gebräuchliche schriftliche Obligo.

Ich Ends. benannter / Bürger und Handels-
mann in Wien/ vor mich/ meine Erben und Erb-
nehmen/ ertheile hiermit Krafft dieses an Herrn N. N.
einen Obligo pr. Rthlr. * * und zwar derges-
talt und also/ daß was bemeldter Herr N. N. mit mei-
nem damahlen in Hamburg sich aufhaltenden Sohn
N. N. entweder in Wechfeln schliessen/ an baaren Gel-
dern verschieffen / in Waaren verkehren / oder wie es
sonsten Nahmen haben mag / mit ihme negotiüren
möchte/ ich vor so genehm zu halten schuldig / als wenn
es mit mir selbst geschehen wäre. Zu dem Ende ver-
pflichte mich / nebst Verpfändung meiner Haab und
Güter/ darzu willig / und begeben mich mit gutem Wis-
sen und Vorbedacht aller in geist- und weltlichen Rech-
ten üblichen und gegründeten Ausflüchte und Frey-
heiten/ wie selbige immer Nahmen haben können oder
mögen / sonder Aralst und Gefahrde. Urkundlich
und zu mehrerer Versicherung ist dieser Obligio mit
eigener Hand unterschrieben / und mit meinen beyge-
druckten Pitschafft bekräftiget. Wien/2c.

VII. Supplic eines Kauffmanns / der vor diesen fallirt / nach der Zeit aber seine Creditores zu voll bezahlt / um einen Rehabilita- tions, das ist/ um einen solchen Brief/ der den Im- petranten in seine vorige Ehre wieder einsetzet.

Allen Durchläuchtigster / Großmächtigster und
Unüberwindlichster Römischer Käyser.

Allergnädigster Käyser und Herr!

S W. Käyserl. Majest. gebe ich Ends-benannter
allerunterthänigst zu erkennen / wie daß ich vor
etwan 4. Jahren durch allerhand Unglücks-Fälle zu
Wasser und Lande / durch Feuer / Raub und böse
Menschen / in solchen Abnehmen meiner Nahrung
gekommen / daß ich damahls gezwungen worden / wol-
te ich anders vor der Verfolgung meiner Gläubiger
sicher seyn / bey Ew. Käyserl. Majestät um ein so ge-
nanntes Qvinquenell, Frist-oder Anstands-Brief
aller-unterthänigst anzufuchen / welches ich dann
auch von Ew. Käyserl. Majestät angebohrnen hohen
Clemens und Milde / zu meinen größten Vortheil er-
halten; sintemahl ich dadurch nicht allein von der
Drangsal meiner Gläubiger befreyet / sondern von
ihnen auch mir ein Nachlaß der Helffte ihrer Forde-
rung und meiner Schuld gegeben / auf den Ueberrest
aber / nemlich die andere Helffte / mir einige Zeit Di-
lation gegönnet worden / welcher ich mich dann auch
so wohl durch göttlichen Segen zu gebrauchen ge-
wußt / daß ich in mittler Zeit sowol die accordirte Helf-
te / als auch die mir Nachgelassene zu allen Danck be-
zahlt / und mich dadurch / laut in Händen habender
Quittungen / ganz Schulden-frey gemacht / und noch
ein Eheliches vor mich gebracht. Wann ich nun zu
Ausrilgung der gemeinen guten Ruff und Leumund /
anklebender und etwan auf böser Zungen annoch ver-
sirens

frender Blame, item, zu neuer Rehabilitirung meiner Person / zu den Bürgerlichen Ehren-Aemtern unserer Stadt einen Rehabilitations-Brief bey Ew. Käyserl. Majest. auszubitten allerdings nöthig habe. Als gelanget an Dieselbe mein aller-unterthänigstes Bitten und Flehen / mich allergnädigst damit anzusehen / und in solchen bey gewisser Straffe zu befehlen / daß niemand sich unterstehe / in- oder aufferhalb Gerichts / in Compagnien oder Zünfften / mir mein erlittenes Unglück vorzuwerffen / vielweniger / daß mir solches an Erlangung einiger Bürgerlichen Ehren-Aemter hinderlich seyn soll.

Wie ich nun dieses mein aller-demüthigstes Petition, welches ich hiemit durch Producirung der Original-Quittungen meiner Creditoren / item, eines glaubwürdigen Attestati unsers Magistrats verificire von der hohen und Welt-bekanntten Clemens Ew. Käyserl. Majest. zu erlangen verhoffe / als werde ich auch nicht ermangeln / Lebenslang vor Ew. Käyserl. Majest. und dero Durchlächtigsten hohen Hauses Wohlergehen zu Gott zu seuffzen / und in tieffster Demuth und Devotion zu verharren /

Euer Käyserl. Majest.

Aller-unterthänigster / aller-demüthigster und allergehorsamster
Knecht /

N. N.

VIII. Franckösisches Compromis über eine streitige Schuld-Forderung oder Wechsel-Sache.

SOit Connu & Scavoir a tous ceux qv'il appar-
tiendra que s' etant Emû un different Entre
le Sr. A. & le Sr. B. Touchant des Marchandise,
que le Sr. B. a eu du Sr. A. & pour des lettres de
Change que le B. a accepté. Ils ont pour vuider
ce Different Choisy & Eleu Chacun deux arbi-
tres au scavoir le Sr. A. a nommé le Sr. C. & D.
Et Mr. B. aprin Mr. E. & F. auxqvels ils donnent
en vertu du present plein pouvoir des' assembler
du Premiere temps de leur Commodité, & apres
avoir E'coutes les Parties & bien Examinés, leur
Raisons de part & d' autre de prononcer une sen-
tence arbitrelle, pour vuider & finir pour Jamais
Leur different, que si ces qvatre arbitres ne suf-
sent pas d' accord en leurs opinions alors les
Parties leur donnent plein & ample pouvoir d'
eslire & nomme un Cinquieme qvi soit un hon-
nest Marchand, non Interessé qvi jugera & ba-
lancera les differents des autres arbitres & fera
dans cette affaire une Decision definitive & la
sentence qv'il prononcera, sera aussi bien ob-
servée des Parties comme un Decret rendu en
la Chambre Imperiale de Wezlar; Renoncant
pour cet Effect, a toute Supplique Protesta-
tions, Appellations, Revisions ou toute autre
Exceptions ou Remedes Dilatoires, promet-
tants le parties D'avoir pour agreable & ra-
tifier en tous temps la sentence rendue par
lesdt.

lesdt. arbit
arbitres ad
promet pe
ront cet
Poursuite
S. B. en qv
Pretention
N. N. sur
consentent
Cours sans

Au Re
Corps & bi
mettent c
molester
qv'il pron
le tout lan
de leur pr
a N. le

I. Bon
Schuld
ionen/ un
großen S
sen U

Bon
unf

lesdt. arbitres & de payer Exactement ce que les arbitres adjudgeront ; pour cet Effect Ledt. S. A. promet pendant le temps que les arbitres decideront cette affaire, de ne faire ny faire faire au cune Pour suite contre la Personne ou les Effects du S. B. en quel lieu que ce soit a peine de perdre ses Pretentions, a la Reserve d'un arrest quil a fait a N. N. sur des Marchandise du Sr. B. a quoy ils consentent tous deux que ladite affaire aye son Cours sans prejudice a ce Traité.

Au Reste les Parties s'obligent aussi par Corps & bien de tenir Exactement ce qu'ils promettent cy dessus & de ne Jamais Inquierer ou molester les arbitres de Cettes leur sentence quil prononceront, soit en justice ou hors d'Elle le tout sans fraude en fois de quoy ils ont signe de leur propres mains & mis leurs Cachets fait a N. le - - An.

A.

B.

III.

I. Von Obligationibus und Schuld-Verschreibungen hoher Personen/und zwar/wie man wegen der einen grossen Herrn vorgeschossenen Gelder/ dessen Unterthanen sich soll Bürglich verschreiben lassen.

Bon Gottes Gnaden/2c. Bekennen vor uns und unsere Erben/

NB.